

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Inge Höger,
Ulla Jelpke, Ulla Lötzer und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10553 –**

Polizeieinsatz am Rande der Kundgebung „Köln stellt sich quer“

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 20. September 2008 demonstrierten in Köln ca. 50 000 Menschen unter dem Motto „Köln stellt sich quer“ erfolgreich gegen einen so genannten Anti-Islamisierungskongress.

Im Ergebnis der Proteste wurde die Versammlung auf dem Kölner Heumarkt durch die Polizei untersagt.

Trotz einer Bewertung dieser Veranstaltung durch die Bundesregierung als „in hohem Maß kontraproduktiv auf die Bemühungen um Integration von Menschen muslimischen Glaubens (wirkend)“ (Bundestagsdrucksache 16/10010) wurde diese nicht verboten. Deshalb wurde nach Beobachtungen von Teilnehmern der Protestkundgebung unter Beteiligung von Kräften der Bundespolizei ein großes Aufgebot an sächlichen und personellen Polizeimitteln aufgewendet.

Am Rande der überwiegend friedlich verlaufenen Protestaktionen kam es stellenweise zu einem massiven Vorgehen gegen Teilnehmerinnen der Gegendemonstranten. Dabei wurden laut Bericht des „Kölner Stadt-Anzeiger“ vom 23. September 2008 404 Personen, darunter 72 Jugendliche und 4 Kinder in Gewahrsam genommen und zu einer Sammelstelle in Brühl verbracht. Den weiteren Fortgang der Ereignisse schildert der zitierte Pressebericht so, dass eine Jugendliche trotz Anwesenheit der Mutter nach ihrer Festnahme am Mittag „bis kurz nach 23 Uhr in einem kalten Bus (habe) warten müssen und einer Leibesvisitation unterzogen worden (sei). Ihre Bitte, mit den Eltern telefonieren zu dürfen, habe die Polizei „überhört“. (...) Kurz nach Mitternacht wurde die 15-Jährige dann doch freigelassen. Ihre Eltern hatten seit Stunden am Schrankenhäuschen vor der Gefangenensammelstelle gewartet. Mehr als 30 Müttern und Vätern sei es ähnlich ergangen, berichtete ein anderer Betroffener.“ Weiterhin soll nach diesem Pressebericht an dieser Gefangenensammelstelle lediglich eine einzelne Haftrichterin zur Überprüfung anwesend gewesen sein, die gegen 22 Uhr den Einsatzort verließ, nachdem ihr durch die Polizei lediglich zwei Personen vorgeführt worden waren.

1. Inwieweit waren Kräfte der Bundespolizei im Zusammenhang mit den Veranstaltungen um den „Anti-Islamisierungskongress“ im Einsatz (bitte nach Personen je Einsatztag über die gesamte Einsatzzeit aufschlüsseln)?

Im Rahmen der originären Aufgabenwahrnehmung hat die Bundespolizei folgende Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB) eingesetzt:

19. September 2008	595 PVB
20. September 2008	1 095 PVB
21. September 2008	28 PVB

Darüber hinaus hat die Bundespolizei das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 11 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) vom 19. bis 21. September 2008 mit 299 PVB unterstützt.

2. Sofern Bundespolizei eingesetzt wurde, aus welchen Bundesländern kamen die Kräfte der Bundespolizei (aufgeschlüsselt nach Einsatzkräften je Bundesland und ihrer Einsatzdauer)?

Die Kräfte der Bundespolizei kamen aus folgenden Ländern:

Originärer Aufgabenbereich:

19. September 2008	296 PVB	Bundespolizeidirektion Sankt Augustin (Land Nordrhein-Westfalen)
20. September 2008	689 PVB	Bundespolizeidirektion Sankt Augustin (Land Nordrhein-Westfalen)
21. September 2008	28 PVB	Bundespolizeidirektion Sankt Augustin (Land Nordrhein-Westfalen)
19. bis 21. September 2008	239 PVB	Bundespolizeidirektion München (Freistaat Bayern)
19. bis 20. September 2008	60 PVB	Bundespolizeidirektion Hannover (Land Niedersachsen)
20. September 2008	107 PVB	Bundespolizeidirektion Koblenz (Land Rheinland-Pfalz)

Unterstützung Land Nordrhein-Westfalen (§ 11 BPolG):

19. bis 21. September 2008	299 PVB	Land Brandenburg
----------------------------	---------	------------------

3. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten für die Polizeieinsätze im Zusammenhang mit dem so genannten Anti-Islamisierungskongress, und welchen Anteil daran haben Aufwendungen für den Einsatz der Bundespolizei?

Zu den Gesamtkosten für die Polizeieinsätze der Polizeien der Länder liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Kosten für Einsatzmaßnahmen im eigenen Aufgabenbereich werden durch die Bundespolizei nicht erhoben.

Der Bundespolizei sind durch die Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 11 Abs. 4 BPolG Kosten in Höhe von 213 136,64 Euro entstanden. Diese werden beim Land Nordrhein-Westfalen zur Erstattung angefordert.

Unterkunft und Verpflegung wurden durch das Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt.

4. Wie hoch sind bezogen auf die Bundespolizei und soweit Kenntnisse vorliegen auch auf die anderen Einsatzkräfte der Polizei die einzelnen Aufwendungen für
 - a) Personalkosten,
 - b) Unterkunftskosten,
 - c) Verpflegungskosten,

Siehe Antwort zu Frage 3.

- d) Ausrüstungskosten,
im Zeitraum des gesamten Einsatzes?

Ausrüstungskosten entstanden der Bundespolizei nicht.

5. In welchem Umfang wurden Mittel für die Herstellung von Gewahrsams-einrichtungen der Gefangenensammelstelle Brühl aufgewendet, und war die Bundespolizei daran beteiligt?

Die Bundespolizei war bei der Herstellung und Nutzung der Gefangenensammelstelle Brühl nicht beteiligt. Durch die Bundespolizei wurden auch keine Mittel bereitgestellt.

6. Mit welcher Anzahl von Gewahrsam- und Festnahmen wurde seitens der Einsatzleitung gerechnet; auf welche Anhaltspunkte stützte sich eine dahingehende Lageeinschätzung, und inwieweit waren Einsatzkräfte und Dienststellen der Bundespolizei an der Erarbeitung beteiligt?

Aufgrund der Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Bundespolizei war an der Erarbeitung nicht beteiligt.

7. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, in wie vielen Fällen und aufgrund welcher Umstände es – wie von Betroffenen und Anwälten berichtet – zu erheblichen Überschreitungen der zulässigen Zeiträume für eine polizeilichen Ingewahrsamnahme ohne richterliche Überprüfung gekommen ist, und wie bewertet die Bundesregierung diese Tatsache?

Der Bundesregierung liegen derartige Informationen nicht vor.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Richter zur Bearbeitung solcher Fälle abgestellt waren?
Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund der Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Hat die Bundesregierung auf der Grundlage ihrer oben zitierten inhaltlichen Einschätzung der Veranstaltung auf ein Verbot des so genannten Anti-Islamisierungskongresses hingewirkt, und wenn ja, wie und mit welchem Ergebnis, und wenn nein, wie begründet sie dies?

Versammlungsrechtliche Maßnahmen entziehen sich der Tätigkeit der Bundesregierung. Sie obliegen ausschließlich der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgrund der dort vorliegenden Erkenntnisse.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, warum es nicht zu einem inhaltlich begründeten Verbot des Kongresses und der Kundgebung von „pro-Köln e. V.“ z. B. aufgrund dessen volksverhetzender Ausrichtung, im Vorfeld gekommen ist, und wie bewertet sie diese Tatsache?
11. Ist der Bundesregierung bekannt, warum es nicht zu einem Veranstaltungsverbot aufgrund der in Presseberichten angeführten mangelnden versammlungsrechtlichen Kooperationsbereitschaft des Veranstalters „pro-Köln e. V.“ gekommen ist, und wie bewertet sie diese Tatsache?

Dies ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Bestrebungen des „pro-Köln e. V.“, im Jahr 2009 eine ähnliche Veranstaltung durchzuführen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.